

**Benutzungsordnung für die Verpflegungsbetriebe
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
Vom 10. Mai 2007**

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau errichtet und führt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 seiner Satzung (Sächsisches Amtsblatt 2000 Nr. 47, S. A 726) Verpflegungsbetriebe. Mit Beschluss vom 10. Mai 2007 erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau nachstehende Benutzungsordnung:

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für nachstehende, vom Studentenwerk bewirtschaftete Verpflegungsbetriebe (Mensen und Relaismensen):

- Mensa Reichenhainer Straße 55,
- Relaismensa Straße der Nationen 62,
- Relaismensa Scheffelberg,
- Mensa Ring einschließlich
der dazugehörigen integrierten Cafeterien.

2. Nutzungsberechtigung

Die Nutzung der Verpflegungsbetriebe ist grundsätzlich dem Personenkreis gestattet, der im § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 und 7 der Satzung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau aufgeführt ist.

3. Hausrecht

Das Hausrecht hat der Geschäftsführer bzw. sein Beauftragter. Erforderliche Hausverbote werden vom Geschäftsführer des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau ausgesprochen.

Studierende bzw. Bedienstete der Hochschulen sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Berechtigung der Nutzung der Einrichtung der Verpflegungsbetriebe nachzuweisen.

4. Grundsätze für die Benutzung der Verpflegungsbetriebe

4.1 Die Öffnungszeiten der Verpflegungsbetriebe sind öffentlich bekanntzumachen. Eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt nach Vereinbarung.

4.2 Die Leistungen der Verpflegungsbetriebe können von den Nutzern zum jeweils gültigen Preis in Anspruch genommen werden. Studierende erhalten die Mittagsverpflegung zu subventionierten Preisen. Die Preise für Bedienstetenessen basieren auf den einschlägigen rechtlichen Regelungen. Die Preise für die Verpflegung sind öffentlich bekanntzumachen.

4.3 Jeder Nutzer der Verpflegungsbetriebe ist verpflichtet, die nachstehenden Grundsätze zur Benutzung der Einrichtungen zu beachten:

- Während der Öffnungszeiten herrscht Rauchverbot in Räumen der Verpflegungsbetriebe. Eine Ausnahme bilden die gekennzeichneten Bereiche. Die Zeiten sind entsprechend festgelegt.
- In den Räumen/Sälen ist die Tisch- bzw. Stuhlordnung einzuhalten.
- Die Mitnahme von Geschirr/Besteck aus den Räumen der Verpflegungsbetriebe ist nicht gestattet.
- Da es sich bei den Verpflegungsbetrieben um Selbstbedienungseinrichtungen handelt, sind die Besucher gehalten, das benutzte Geschirr bzw. Besteck an die vorgesehenen Geschirrrückgaben zurückzubringen.
- Kinder dürfen die Verpflegungsbetriebe nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen. Sie unterliegen den Gesetzmäßigkeiten zum Kinder- und Jugendschutz.
- Das Mitbringen von Tieren in die Räume/Säle der Verpflegungsbetriebe ist verboten.

- Das Betreten der Wirtschaftsräume durch Nichtbefugte ist streng untersagt.
- Für fahrlässig oder mutwillig hervorgerufene Schäden oder Verschmutzungen in den Räumen/Sälen der Verpflegungsbetriebe bzw. an deren Mobiliar werden die Verursacher haftbar gemacht.
- Aus Sicherheitsgründen dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Gegenstände versperrt werden.
- Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern im Außenbereich der Verpflegungsbetriebe ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden kostenpflichtig abgeschleppt.

5. Schriften, Aushänge und Informationsmaterial

Das Anbringen und Auslegen von Werbe- und Informationsmaterial in den Verpflegungsbetrieben wird über eine vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau benannte Stelle koordiniert und kontrolliert.

6. Veranstaltungen und Versammlungen

Alle Veranstaltungen oder Versammlungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Geschäftsführers oder dessen Beauftragten durchgeführt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergabe und Nutzung von Räumen/Sälen der Verpflegungsbetriebe für die Durchführung von Veranstaltungen bzw. Versammlungen zu beachten.

7. Haftung

Das Studentenwerk übernimmt keine Haftung für Garderobe oder persönliche Sachen der Nutzer der Verpflegungsbetriebe. Die Haftung regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der zugeordneten Hochschulen in Kraft. Die Benutzungsordnung in der Fassung vom 23. Oktober 1997 tritt damit außer Kraft.

Chemnitz, 10. Mai 2007

Dr. Rolf Haftmann
 Vorsitzender des Verwaltungsrates
 des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau